

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Landes-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 23/1988 aufgehoben durch LGBl Nr 118/2000

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

30.03.1988

Außerkrafttretensdatum

21.11.2000

Text**Datenverarbeitungsverzeichnis****§ 8**

(1) Der Landesamtsdirektor hat für die Auftraggeber nach § 2 ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen. Dieses ist nach Aufgabengebieten, innerhalb von Aufgabengebieten gegebenenfalls nach Datenverarbeitungen und innerhalb der Datenverarbeitungen gegebenenfalls in einzelne Aufgaben zu gliedern.

(2) In das Datenverarbeitungsverzeichnis kann jeder Betroffene kostenlos Einsicht nehmen.